

paragraph

thema

Neuerungen im Steuerrecht
Neuerungen im Adoptionsrecht
Neuerungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
Neuerungen im Energierecht

// Neuerungen im Steuerrecht

Im Steuerrecht ergeben sich per 1. Januar 2018 insbesondere Neuerungen im Bereich der Mehrwertsteuer.

Gleichstellung ausländischer mit inländischen Unternehmen bei der Steuerpflicht

Ab 1. Januar 2018 wurden alle in der Schweiz tätigen Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig, welche im In- und Ausland mindestens CHF 100'000 Umsatz aus Leistungen erzielen, welche nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Bisher war nur der im Inland erzielte Umsatz massgebend. Mit dieser Änderung werden ausländische Unternehmen in der Schweiz gleich behandelt wie schweizerische Unternehmen in der EU. Sie bewirkt, dass gewisse ausländische Leistungserbringer, welche bisher in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtig waren, sich ab dem 1. Januar 2018 ins Schweizerische Mehrwertsteuerregister eintragen lassen müssen. Ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz ausschliesslich von der Mehrwert-

steuer befreite Leistungen oder Leistungen welche mit der Schweizerischen Bezugssteuer erfasst werden erbringen, müssen sich nach wie vor nicht in der Schweiz registrieren lassen. Darunter fallen z.B. ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz ausschliesslich Dienstleistungen erbringen, deren Erbringungsort sich nach Art. 8 MWSTG beim Empfänger befindet. Die Steuerpflicht für solche Unternehmen beginnt – unabhängig von der Umsatzhöhe – mit dem erstmaligen Erbringen einer steuerbaren Leistung im Inland.

Anpassung der Mehrwertsteuersätze

Da die «Reform der Altersvorsorge 2020» und die «Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer» anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 abgelehnt wurde, ändern zudem per 1. Januar 2018 die Mehrwertsteuersätze. Der Standardsatz beträgt neu 7.7% (bisher 8%) und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen 3.7% (bisher 3.8%). Mit 2.5% unverändert bleibt der re-

duzierte Satz. Dieser gilt ab 1. Januar 2018 neu auch für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter, da die elektronischen den gedruckten Erzeugnissen gleichgestellt werden.

Severine Vogel

// Neuerungen im Adoptionsrecht

Das Adoptionsrecht erfuhr umfassende Neuerungen und trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Dabei wurden die Adoptionsvoraussetzungen gesamthaft flexibilisiert und gelockert. Die neuen Adoptionsbestimmungen gelten auch für Verfahren, die am 1. Januar 2018 bereits hängig sind.

Neue Adoptionsvoraussetzungen

Gegenstand der Revision des Adoptionsrechts ist eine allgemeine Flexibilisierung der Adoptionsvoraussetzungen. Zusammenfassend ergeben sich folgende Vereinfachungen bei der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption:

- Senkung des Mindestalters adoptionswilliger Personen von 35 Jahre auf 28 Jahre;
- Senkung der Mindestdauer der Partnerschaft von 5 Jahre auf 3 Jahre. Ausschlaggebend für die Berechnung ist dabei nicht mehr die Dauer der Ehe, sondern die Dauer des Zusammenlebens im gemeinsamen Haushalt.

Vereinfachte Erwachsenenadoption

Nach bisherigem Recht sind die Voraussetzungen für eine Erwachsenenadoption sehr restriktiv. Neu ist die Volljährigenadoption möglich, auch wenn die adoptionswillige Person selbst eigene Kinder hat. Zudem wird die Dauer, während welcher dem damals noch minderjährigen Adoptivkind Pflege und Erziehung zu erweisen ist, von 5 Jahre auf 1 Jahr gesenkt. Durch die Volljährigenadoption erhält das Adoptivkind die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Person und das bisherige Kindesverhältnis erlischt. Dies hat insbesondere Auswirkungen in namens- und erbrechtlicher Hinsicht.

Lockerung des Adoptionsgeheimnisses

Im Grundsatz unterliegt eine Adoption dem Adoptionsgeheimnis, d.h. die leiblichen Eltern erhalten nicht per se Informationen über die Kontaktdaten der Adoptiveltern und des Kindes, das sie zur Adoption freigegeben haben. Wünschen jedoch die leiblichen Eltern eine Kontaktaufnahme oder Informationen über das Adoptivkind, steht es ihnen frei, die Personalien des Kindes in Erfahrung zu bringen.

Die Voraussetzung ist dabei, dass das urteilsfähige oder volljährige Adoptivkind respektive die Adoptiveltern bei einem minderjährigen Kind der Bekanntgabe zustimmen. Ein Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung steht dem Adoptivkind hingegen bereits heute zu, ohne dass die leiblichen Eltern der Bekanntgabe ihrer Personalien vorgängig zustimmen müssen.

Stiefkindadoption für Konkubinatspaare und gleichgeschlechtliche Paare

Nach dem bisherigen geltenden Adoptionsrecht konnten nur verheiratete Personen das Kind ihres Ehegatten adoptieren. Im Interesse des Kindes steht die Möglichkeit der Stiefkindadoption neu nicht mehr nur Ehepaaren, sondern auch Konkubinatspaaren oder gleichgeschlechtlichen Paaren in faktischer Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft offen. Das Paar muss dabei mindestens seit drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.

Jennifer Dürst-Zimmermann

// Neuerungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Per 1. Januar 2018 änderte das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, womit die volle Freizügigkeit für gewerbmässige Gläubigervertreter im Zwangsvollstreckungsverfahren ermöglicht wird.

Gemäss dem bisherigen Art. 27 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) können Kantone die Bedingungen festlegen, unter welchen eine Person gewerbmässig eine andere Person im Zwangsvollstreckungsrecht, d.h. vor den Betreibungs- und Konkursämtern, vertreten darf. Von dieser Kompetenz haben lediglich wenige Kantone (Genf, Waadt

und Tessin) Gebrauch gemacht. Gewerbmässige Vertreter aus einem Kanton, in dem keine Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können nach bisherigem Recht allerdings nicht in denjenigen Kantonen tätig werden, die entsprechende Regelungen kennen und in denen eine Bewilligung zur Vertretung erforderlich ist. Damit werden beispielsweise ausserkantonale Inkassobüros und Rechtsschutzversicherungen von der Vertretung in den betreffenden Kantonen ausgeschlossen.

Art. 27 SchKG wurde per 1. Januar 2018 derart abgeändert, als die bestehende kantonale Kompetenz, die gewerbmässige Gläubigervertretung im Zwangsvollstre-

ckungsverfahren zu regeln aufgehoben wurde. Auf diese Weise wird jede handlungsfähige Person berechtigt, Parteien im Zwangsvollstreckungsverfahren in der ganzen Schweiz zu vertreten. Damit wird die volle Freizügigkeit für gewerbmässige Gläubigervertreter im Zwangsvollstreckungsverfahren ermöglicht.

Gaudenz Geiger

// Neuerungen im Energierecht

Der Bundesrat hat das totalrevidierte Energiegesetz per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig mit dem revidierten Energiegesetz werden drei neue und sechs revidierte Verordnungen im Energiebereich in Kraft gesetzt.

Erhöhung Netzzuschlag

Das revidierte Energiegesetz legt in Art. 35 fest, dass der von jedem Stromverbraucher zu entrichtende Netzzuschlag maximal 2.3 Rp./kWh betragen darf, und dass die konkrete Höhe durch den Bundesrat bedarfsgerecht festzulegen ist. In der Energieverordnung bestimmt der Bundesrat, dass der Netzzuschlag bereits per 1. Januar 2018 das gesetzlich zulässige Maximum von 2.3 Rp./kWh beträgt (dies entspricht einer jährlichen Abgabe von rund CHF 1.3 Mrd.). Mit dem Netzzuschlag werden unter anderem das Einspeisevergütungssystem und die neu eingeführte – auf fünf Jahre beschränkte – Marktprämie für Grosswasserkraft finanziert. Änderungen ergeben sich auch im Hinblick auf die Rückerstattung des Netzzuschlags für stromintensive Unternehmen. Beispielsweise sind künftig Endverbraucher, die überwiegend öffentlich-rechtliche Aufgaben ausführen (etwa Wasserwerke), nicht mehr rückerstattungsberechtigt. Der Gesetzgeber reagiert damit auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2015 (A-5557 / 2015) wonach solche Unternehmen zur Rückerstattung des Netzzuschlags berechtigt sind.

Smart Metering

Die revidierte Stromversorgungsverordnung enthält diverse Regelungen zu intelligenten Messsystemen («Smart Metering») und legt in Art. 31e fest, dass bis Ende 2027 80 % aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet auf Smart Meter umgerüstet sein müssen. Dies ist auch vor dem Hintergrund des im Juli 2017 ergangenen Urteils des Bundesgerichts 2C_1142 / 2016 relevant. Im genannten Urteil wurde festgestellt, dass Messdienstleistungen zumindest bei gewissen Produzenten (Betreibern von Photovoltaikanlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA) nicht einzig durch den Netzbetreiber, sondern auch durch Dritte erbracht werden können. Nicht geäußert hat sich das Bundes-

gericht zur Frage, ob auch der Messstellenbetrieb durch Dritte erbracht werden kann (was teilweise im Ausland der Fall ist).

Herkunftsnachweis

Bisher war es möglich, in der Stromkennzeichnung «nicht überprüfbare Energieträger» (d.h. «Graustrom») auszuweisen, wenn keine Herkunftsnachweise vorhanden waren. Neu ist für die Stromkennzeichnung immer ein Herkunftsnachweis zu verwenden; anders als in der bisherigen Energieverordnung (dort Anhang 4) ist in der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung die Bezeichnung als «nicht überprüfbare Energieträger» nicht mehr vorgesehen (ebenda Anhang 1). Relevant ist diese Änderung insbesondere für Lieferanten und Händler, die bereits verbindliche Lieferverträge für künftige Jahre mit Kunden abgeschlossen haben, in welchen die Lieferung von Strom aus nicht überprüften Energieträgern vereinbart worden ist. Bereits beschaffte Elektrizität aus nicht überprüften Energieträgern ist nachträglich mit einem Ersatzausweis zu kennzeichnen was zu nicht eingepreisten zusätzlichen Kosten führen kann. Für mehrjährige Lieferverträge, die vor dem 1. November 2017 abgeschlossen wurden, sind allerdings die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 79 der neuen Energieverordnung zu berücksichtigen.

Einspeisevergütung

Die neue Energieförderungsverordnung regelt das Einspeisevergütungssystem, welches das bisherige System der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), das in der bisherigen Energieverordnung geregelt war, ersetzt. Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien können seit 2009 eine kostendeckende Einspeisevergütung beanspruchen, deren Finanzierung über den Netzzuschlag erfolgt. Das Fördersystem wird neu zeitlich befristet, wobei neue Anlagen nur noch bis Ende 2022 in das Fördersystem aufgenommen werden können (lediglich erneuerte oder erweiterte Anlagen können gar nicht mehr in das Fördersystem aufgenommen werden). Die Vergütung für Anlagen, die neu

in das Fördersystem aufgenommen werden, orientiert sich an den Gestehungskosten einer Referenzanlage und ist damit nicht mehr in jedem Fall kostendeckend. Betreibern von Anlagen, die beim Inkrafttreten des totalrevidierten Energiegesetzes bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht (Art. 7a Energiegesetz vom 26. Juni 1998) erhalten, steht diese weiterhin zu (Art. 72 des revidierten Energiegesetzes). Die bisherige KEV wird mit dem revidierten Energiegesetz (Art. 21) und der Energieförderungsverordnung (Art. 14 ff.) in ein Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung umgestaltet. Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine KEV erhalten, sowie Betreiber von Anlagen ab 100 kW, die neu ins Fördersystem aufgenommen werden, müssen spätestens ab dem 1. Januar 2020 ihren Strom selber vermarkten. Damit soll die bedarfsgerechte Erzeugung gefördert werden. Die Vergütung der Anlagen in der Direktvermarktung besteht aus dem durch den Verkauf erzielten Preis und der Einspeiseprämie (Vergütungssatz abzüglich Referenz-Marktpreis).

Gaudenz Geiger